

DIN 18065 Fassung Juni 2011 - Gebäudetreppen Begriffe, Messregeln, Hauptmaße



Derzeit ist in der Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 2010 Az.: IIB9-4132-014/91 Anlage: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2011 noch die **DIN 18065 vom Januar 2000** gelistet.

Diese ist nicht in Abschnitt 3, Technische Regeln zum Brandschutz, sondern in Abschnitt 7, Technische Regeln als Planungsgrundlagen, aufgeführt.

7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	AIIMBI 2001 S. 817
7.2	In Bayern nicht besetzt.			
7.3	In Bayern nicht besetzt.			
7.4	Richtlinie	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	Februar 2007	AIIMBI 2008 S. 808

Unter Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ der **DIN 18065:2000** ist definiert:

Die Einhaltung der Festlegungen in dieser Norm stellt sicher, dass die grundsätzlichen, die Treppen betreffenden Anforderungen (der Gesetzgeber) in den Bauordnungen erfüllt werden. Dies betrifft die sichere Begehbarkeit der Treppen im Regelfall der alltäglichen Benutzung ebenso wie die sichere Benutzung der Treppe als Teil des „ersten Rettungsweges“ im **Brandfall**. Dazu ist besonders hinzuweisen auf folgende §§ der MBO (1997) (vergleiche die entsprechenden §§ der 16 Landesbauordnungen):

- § 3 (1) „...öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit .. .“
- § 17 Brandschutz, insbesondere Abs. 4;
- § 31 Treppen;
- § 32 Treppenräume.

In Fußnote 2 zu Abschnitt 1 der **DIN 18065:2000** ist weiters vermerkt:

Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung können - siehe MB0 (1997) § 51 - in den 16 Ländern Sondervorschriften des Bauordnungsrechtes dieser Länder bestehen, z. B.:

- Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung);
- Geschäftshäuser (Verkaufsstättenverordnung);
- Krankenhäuser (Krankenhausbauverordnung);
- Gaststätten (Gaststättenbauverordnung);
- Garagen (Garagenverordnung);
- Schulbauten (Schulbaurichtlinien);
- Hochhäuser (Hochhausrichtlinien).

Auch können das Arbeitsschutzrecht (z. B. Arbeitsstättenverordnung), die Unfall-verhütungsvorschriften (UVV) oder andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften Festlegungen für Treppen enthalten, die über die Festlegungen dieser Norm hinausgehen. Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften haben Vorrang gegenüber DIN-Normen.

In sehr ähnlicher Form ist im Vorwort zur **DIN 18065:2011** beschrieben:

Die Einhaltung der Festlegungen in dieser Norm stellt sicher, dass die grundsätzlichen, die Treppen betreffenden Anforderungen (der Gesetzgeber) in den Bauordnungen hinsichtlich der sicheren Begehbarkeit der Treppen im Regelfall der alltäglichen Nutzung ebenso wie der sicheren Benutzung der Treppe als Teil des Rettungsweges im Brandfall erfüllt werden..

Besonders hinzuweisen ist auf folgende §§ der MBO (vergleiche die entsprechenden §§ der 16 Landesbauordnungen):

- § 3 (1) „...öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit...“;
- § 14 Brandschutz;
- § 33 erster **und zweiter** Rettungsweg;
- § 34 Treppen;
- § 35 notwendige Treppenräume, Ausgänge;
- § 36 **notwendige Flure, offene Gänge;**
- § 38 Umwehrungen

In sehr ähnlicher Form ist im Vorwort zur **DIN 18065:2011** beschrieben:

Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung können – siehe MBO, § 51 – in den 16 Ländern Sondervorschriften des Bauordnungsrechtes dieser Länder bestehen, z. B.:

- Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung);
- Geschäftshäuser (Verkaufsstättenverordnung);
- Krankenhäuser (Krankenhausbauverordnung);
- Gaststätten (Gaststättenbauverordnung);
- Garagen (Garagenverordnung);
- Schulbauten (Schulbaurichtlinien);
- Hochhäuser (Hochhausrichtlinien).

DIN 18065 Fassung Juni 2011 - Gebäudetreppen Begriffe, Messregeln, Hauptmaße



In sehr ähnlicher Form ist im Vorwort zur **DIN 18065:2011** beschrieben:

Auch können das Arbeitsschutzrecht (z. B. Arbeitsstättenverordnung ArbStättV, Arbeitsstättenregeln, Regelungen der Gesetzlichen Unfallversicherung) oder andere Rechts- und ggf. Verwaltungsvorschriften Festlegungen für Treppen enthalten, die über die Festlegungen dieser Norm hinausgehen (z. B. sind in Arbeitsstätten Wendel- und Spindeltreppen im Verlauf des ersten Rettungsweges unzulässig). Weitere Anforderungen bezüglich Trittsicherheit siehe BGR 181 und BGI 561.

Des Weiteren können besondere Anforderungen für Kinder, behinderte und ältere Personen bestehen.

In Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist, sollten Treppen mit geeigneten Maßnahmen, z. B. mit Kinderschutztüren nach DIN EN 1930, gegen unbeaufsichtigtes Betreten durch Kleinkinder gesichert werden.

In den Fällen, wo barrierefreies Bauen erforderlich ist, sind die Festlegungen durch entsprechenden Regelungen nach Landesbauordnungen und Normen zu beachten.

Gesetze, Rechts- und ggf. Verwaltungsvorschriften haben Vorrang gegenüber den Festlegungen dieser Norm.

Folgende Änderungen der **DIN 18065:2011** zur Fassung 2000 wurden vorgenommen:

- a) grundlegende Umstrukturierung; Abschnitt 6 „Hauptmaße“, Abschnitt 7 „Toleranzen“ sowie der normative Anhang A „Bilder“ wurden in zweiseitiger Tabellenform geschrieben, linke Spalte zu „Gebäuden im Allgemeinen“ und rechte Spalte zu „Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen“;
- b) Präzisierung der Texte im Ergebnis der Auswertung von Anfragen zur Norm;
- c) die normativen Verweise wurden überarbeitet;
- d) die Begriffe wurden überarbeitet, u. a. wurde der Begriff Trittstufe (3.13) nochmals unterteilt in Wendelstufe und gewendelte Trittstufe (3.13.1) und gerade Trittstufe (3.13.2);
- e) für die Grenzmaße (Fertigmaße im Endzustand), Bild 1 und Bild 2 (ehemals Tabelle 1 und Tabelle 2) werden Höchst- und Mindestwerte für Steigung und Auftritt festgelegt. Es wird nur noch zwischen baurechtlich notwendigen und nicht notwendigen Treppen unterschieden;
- f) die Bilder wurden im normativen Anhang A zusammengefasst;
- g) es wurden mehrere neue Bilder aufgenommen, z. B. Bild A.4 „Messregeln für Stufenvorderkanten mit Profilen“, Bild A.16 „Messregeln für den Mindestauftritt bei Podesten am Beispiel $3 \cdot a$ “, Bild A.17 „Messregeln für den Mindestauftritt bei Podesten am Beispiel $2,5 \cdot a$ “ und Bild A.21 „Beispiele für Handlaufunterbrechungen bei gewendelten Treppen“;
- h) der Inhalt des bisherigen informativen Anhangs B „Erläuterungen“ wurde teilweise in den Normtext eingearbeitet;
- i) der neue normative Anhang B enthält Beispiele zu Treppenarten und Austrittstufen anhand von Bildern.

DIN 18065 Fassung Juni 2011 - Gebäudetreppen

Begriffe, Messregeln, Hauptmaße



In der Anlage 7.1/1 der Liste der Technischen Baubestimmungen sind in Bayern bisher Treppen von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (also sinngemäß dem Wortlaut der neuen DIN 18065:2011 entsprechend) sowie Treppen innerhalb von Wohnungen ausdrücklich nicht im Geltungsbereich der DIN 18065:2000

Anlage 7.1/1

(geändert)

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und innerhalb von Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

 - 2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
 - 2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
 - 2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
 - 2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
 - 2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
 - 2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
 - 2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.
3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

„1 Anwendungsbereich“ der DIN **18065-2011** regelt :

Während die Begriffe und Messregeln allgemein für das Bauwesen gelten, beziehen sich die Festlegungen für Hauptmaße und Toleranzen nur auf Treppen in und an Gebäuden, **sofern nicht Sondervorschriften** bestehen, die für Treppen von dieser Norm abweichende Festlegungen und Anforderungen enthalten.

Nach wie vor gilt die DIN 18065 auch für nicht notwendige Treppen, bietet hierfür aber Erleichterungen.

Die Tabelle 1 fasst nun alle bisher nur z. T. nur textlich dargestellten Anforderungen tabellarisch zusammen, wobei sich inhaltlich bzgl. der Abmessungen von Laufbreiten etc. keine Veränderungen ergeben haben:

DIN 18065 Fassung Juni 2011 - Gebäudetreppen Begriffe, Messregeln, Hauptmaße



Tabelle 1 — Hauptmaße in Gebäuden und Wohngebäuden

Nr.	Gebäude im Allgemeinen	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen																																																																																																																																
6.1	Nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung, Treppenauftritt, Steigungsverhältnisse																																																																																																																																	
6.1.1	Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung, Treppenauftritt																																																																																																																																	
	<p>Die in Bild 1 angegebene nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen ist ein Mindestwert, die baurechtlichen Anforderungen nach § 34 Abs. 5 (MBO) sowie die zusätzlichen Regelungen zu Sonderbauten bleiben unberührt.</p> <p>Die in Bild 1 und Bild 2 angegebenen minimalen und maximalen Maße für nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung und Treppenauftritt dürfen durch Fertigungs- und Einbautoleranzen nicht unterschritten bzw. nicht überschritten werden. Nutzbare Laufbreite, Steigung und Auftritt sind daher so zu planen, dass die Werte in fertigem Zustand eingehalten werden können.</p> <p>Die in Abschnitt 7 genannten Toleranzen dürfen auf die Grenzmaße nicht angerechnet werden.</p> <p>Im Fußraum darf die nutzbare Treppenlaufbreite durch z. B. Treppenwangen eingeschränkt werden (siehe Bild A.7 und Bild A.8).</p> <p>Innerhalb eines Laufes dürfen differente Maße der nutzbaren Treppenlaufbreite vorliegen (z. B. eine Treppe darf weit anfangen und schmal enden) bei Einhaltung des Mindestmaßes nach Bild 1 oder Bild 2.</p> <p>Bei mehrläufigen Treppen sind unterschiedliche nutzbare Treppenlaufbreiten zulässig, bei Einhaltung des Mindestmaßes nach Bild 1 bzw. Bild 2.</p>																																																																																																																																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Treppenart</th> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> <th colspan="2">4</th> <th colspan="2">5</th> </tr> <tr> <th colspan="2">nutzbare Laufbreite</th> <th colspan="2">Steigung <i>s</i></th> <th colspan="2">Auftritt <i>a</i></th> <th colspan="2"></th> <th colspan="2"></th> </tr> <tr> <th>cm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> </tr> <tr> <td></td> <td>min.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> <td>max.</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Baurechtlich notwendige Treppe</td> <td>100</td> <td></td> <td>140</td> <td>190</td> <td>260</td> <td>370</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2 Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe</td> <td>50</td> <td></td> <td>140</td> <td>210</td> <td>210</td> <td>370</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bild 1 — Grenzmaße für Gebäude im Allgemeinen (Fertigmaße im Endzustand)</p>	Treppenart	1		2		3		4		5		nutzbare Laufbreite		Steigung <i>s</i>		Auftritt <i>a</i>						cm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm		min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	1 Baurechtlich notwendige Treppe	100		140	190	260	370					2 Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe	50		140	210	210	370					<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Treppenart</th> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> <th colspan="2">4</th> <th colspan="2">5</th> </tr> <tr> <th colspan="2">nutzbare Laufbreite</th> <th colspan="2">Steigung <i>s</i></th> <th colspan="2">Auftritt <i>a</i></th> <th colspan="2"></th> <th colspan="2"></th> </tr> <tr> <th>cm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> </tr> <tr> <td></td> <td>min.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> <td>max.</td> <td>min.</td> <td>max.</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Baurechtlich notwendige Treppe</td> <td>80</td> <td></td> <td>140</td> <td>200</td> <td>230</td> <td>370</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2 Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe</td> <td>50</td> <td></td> <td>140</td> <td>210</td> <td>210</td> <td>370</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bild 2 — Grenzmaße für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen (Fertigmaße im Endzustand)</p>	Treppenart	1		2		3		4		5		nutzbare Laufbreite		Steigung <i>s</i>		Auftritt <i>a</i>						cm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm		min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	1 Baurechtlich notwendige Treppe	80		140	200	230	370					2 Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe	50		140	210	210	370				
Treppenart	1		2		3		4		5																																																																																																																									
	nutzbare Laufbreite		Steigung <i>s</i>		Auftritt <i>a</i>																																																																																																																													
	cm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm																																																																																																																								
	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.																																																																																																																								
1 Baurechtlich notwendige Treppe	100		140	190	260	370																																																																																																																												
2 Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe	50		140	210	210	370																																																																																																																												
Treppenart	1		2		3		4		5																																																																																																																									
	nutzbare Laufbreite		Steigung <i>s</i>		Auftritt <i>a</i>																																																																																																																													
	cm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm																																																																																																																								
	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.																																																																																																																								
1 Baurechtlich notwendige Treppe	80		140	200	230	370																																																																																																																												
2 Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe	50		140	210	210	370																																																																																																																												

6.3.3	Krankentransport	
	Bei notwendigen Treppen ist sicherzustellen, dass die Maße im fertigen Zustand den Transport von Personen auf einer Trage nach DIN EN 1865 durch die Rettungsdienste erlauben.	Keine Anforderungen zum Krankentransport nach dieser Norm.

Fazit:

Nennenswerte Änderungen, die Auswirkungen auf brandschutztechnische Belange haben, sind in der Neufassung nicht enthalten. Sie ist insgesamt übersichtlicher strukturiert und bietet mit der Tabellenform eine schnellere Orientierung. Beachtenswert ist die Integration der Erfordernis, den Krankentransport bei notwendigen Treppen (außer innerhalb von Wohnungen bzw. Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen) zu berücksichtigen.

Es bleibt abzuwarten, welche Ergänzungen die Anlage 7.1/1 zur DIN 18065:2011 in Bayern erhalten wird.